

**Anordnung
über die Durchführung der praktischen Studien-
abschnitte an den Landwirtschaftlichen Fakultäten
der Universitäten und Fachschulen im Bereich
der Land- und Forstwirtschaft.**

Vom 5. März 1963

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage des Beschlusses vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader (Auszug) (GBl. II S. 373) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Dauer der praktischen Studienabschnitte in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind die Studierenden der Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und der Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Studierende genannt) weiterhin Angehörige der Universitäten und Fachschulen.

(2) Während der praktischen Studienabschnitte erhalten die Studierenden von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben entsprechend ihren Leistungen Vergütungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bzw. dem für den jeweiligen Betrieb geltenden Rahmenkollektivvertrag. Studierende, die in LPG arbeiten, erhalten Vergütung nach dem für VEG geltenden Rahmenkollektivvertrag. Die während der praktischen Studienabschnitte erzielte Vergütung gilt als selbst-erarbeitetes Stipendium und unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Die Zahlung von Praktikumsgehalt entfällt. Zuschläge gemäß § 4 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 433) sind nicht zu gewähren.

(3) Die praktische Tätigkeit der Studierenden erfolgt im Rahmen des Arbeitskräfteplanes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

(4) Die Dauer der praktischen Studienabschnitte ist im Studienplan festzulegen.

(5) Für die im Studienplan festgelegten 2 Studientage in der Woche wird monatlich ein Drittel des bisherigen Stipendienbetrages gezahlt.

(6) Die Ferien liegen außerhalb der praktischen Studienabschnitte und sind im Rahmenzeitplan der zuständigen Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und der Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft festzulegen. Für die Zeit der Ferien ist Stipendium zu zahlen. Wenn von den Studierenden während der Ferien Arbeiten geleistet werden, so sind diese neben dem Stipendium nach der Anordnung vom 26. August 1961 über den Einsatz und die Finanzierung von Helfern für die Sicherung des reibungslosen Ablaufes der landwirtschaftlichen Arbeiten (GBl. II S. 363) zu vergüten.

§ 2

(1) Die Studierenden haben die Kosten für Unterkunft und Verpflegung am Praktikumsort selbst zu tragen.

(2) Die örtlichen Organe des Staatsapparates haben gemäß Abschnitt I Ziff. 7 des Beschlusses vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader (Auszug) (GBl. II S. 373) die Unterbringung der Studierenden am Praktikumsort zu unterstützen.

(3) Zur Durchführung von Lehrveranstaltungen sind den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und den Fachschulen von den Betrieben bzw. örtlichen Organen des Staatsapparates unentgeltlich vorhandene Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Fahrkosten der Studierenden zwischen dem Praktikumsort und der Ausbildungseinrichtung bzw. dem Konsultationspunkt sind aus Haushaltsmitteln der Universität bzw. Fachschule gegen Vorlage der Fahrtausweise zu erstatten.

(5) Während des praktischen Studienabschnittes sind die Sozialversicherungsbeiträge von den Universitäten und Fachschulen gemäß der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 126) zu entrichten.

(6) Studierende, die während der praktischen Studienabschnitte erkranken bzw. einen Unfall erleiden, erhalten gemäß §§ 27, 28 und 29 der Anordnung vom 17. Dezember 1962 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBl. II S. 834) Stipendium bzw. Unfallrente.

(7) Kinderzuschläge sind gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) für die gesamte Dauer des Studiums von den Universitäten und Fachschulen zu zahlen.

§ 3

(1) Für die Angehörigen des Lehrkörpers und für die Assistenten der Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und der Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die ständig während der praktischen Studienabschnitte in den Ausbildungsbetrieben und Konsultationspunkten die Betreuung der Studierenden sowie die Durchführung der Lehrveranstaltungen vornehmen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Reisekostenvergütung.

(2) Für Angehörige des Lehrkörpers und Assistenten, die zeitweilig Lehrveranstaltungen in den Ausbildungsbetrieben und Konsultationspunkten durchführen, sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über Reisekostenvergütung Tage- und Übernachtungsgelder von den betreffenden Universitäten und Fachschulen zu zahlen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1963

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. G i e ß m a n n